

# Zeitschrift für Lebensrecht

hrsg. von der Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V.

## **Thema: Forschung an Demenzkranken**

*Sebastian Graf v. Kielmansegg* Viel Lärm um fast nichts? Gruppennützige Forschung an nicht einwilligungsfähigen Patienten, S. 78

*Hans Thomas* Selbstbestimmung: ein biopolitisch fragwürdiges Kriterium, S. 94

*Peter Schallenberg* Forschung an nichteinwilligungsfähigen Personen und Demenzpatienten aus moraltheologischer Sicht, S. 99

## **Thema: Genetische Optimierung des Menschen**

*Josef Franz Lindner* Die genetische Optimierung des Menschen aus juristischer Perspektive, S. 104

*Thomas Heinemann* Menschliche artifizielle Keimzellen, S. 109

*Ulrich Eibach* Selbstbestimmung, Zumutbarkeit und „neue Eugenik“, S. 115

*Hans-Bernhard Wuermeling* Lufthoheit über den Petrischalen, S. 122

*Gunnar Duttge* Menschenwürdiges Sterben..., S. 124

## inhalt

### Editorial

- 77 Pluralismus als Toleranz- oder als Strukturprinzip?

#### Thema: Forschung an Demenzkranken

*Prof. Dr. Sebastian Graf von Kielmansegg, Kiel*

- 78 Viel Lärm um fast nichts? Gruppennützige  
Forschung an nicht einwilligungsfähigen Patienten  
nach dem Vierten AMG-Änderungsgesetz

*Dr. Hans Thomas, Köln*

- 94 Selbstbestimmung: ein biopolitisch fragwürdiges  
Kriterium – Existenzgrundlage der Medizin ist das  
ihr inhärente Arztethos

*Prof. Dr. Peter Schallenberg, Paderborn*

- 99 Forschung an nichteinwilligungsfähigen Personen  
und Demenzpatienten aus moraltheologischer  
Sicht

#### Thema: Genetische Optimierung des Menschen

*Prof. Dr. Josef Franz Lindner, Augsburg*

- 104 Die genetische Optimierung des Menschen aus  
juristischer Perspektive

*Prof. Dr. Dr. Thomas Heinemann, Vallendar*

- 109 Menschliche artifizielle Keimzellen

*Prof. Dr. Ulrich Eibach, Bonn*

- 115 Selbstbestimmung, Zumutbarkeit und „neue  
Eugenik“ – Vorgeburtliche Diagnostik zwischen  
Heilauftrag, Selektion und „Verbesserung“ des  
Lebens

### Kommentar

*Prof. Dr. Hans-Bernhard Wuermeling, Erlangen*

- 122 Lufthoheit über den Petrischalen

### Dokumentation

*Prof. Dr. Gunnar Duttge, Göttingen*

- 124 Vortrag „Menschenwürdiges Sterben...“

### In Memoriam

- 127 Zur Erinnerung an Prof. Dr. Herbert Tröndle

### Aus der JVL

- III Einladung zur Konferenz „Medizin und Recht“  
III Einladung zur JVL-Jahrestagung 2018

### IV Trends

## impressum

**Zeitschrift für Lebensrecht (ZfL)**  
ISSN 0944-4521

### Redaktion

Rainer Beckmann, Würzburg (rb); Helene Maria  
Jaschinski, Freiburg (hmj); Knut Wiebe, Köln  
(kw); Thomas Windhöfel (verantwortlich), Lan-  
dau (tw); Dr. Michael Zecher, Ilsfeld (mz)

### Anschrift der Redaktion

Klingbachstr. 22  
76829 Landau  
eMail: zfl@juristen-vereinigung-lebensrecht.de

### Herausgeber

Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V.  
Postfach 50 13 30  
D-50973 Köln  
Telefon: 02233 / 376 775  
Telefax: 02233 / 949 6848

www.juristen-vereinigung-lebensrecht.de  
eMail: info@juristen-vereinigung-lebensrecht.de

### Vorstand der Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V.

Prof. Dr. Christian Hillgruber, Bonn; Rainer  
Beckmann, Richter am AG, Würzburg; Prof. Dr.  
Klaus-Ferdinand Gärditz, Bonn; Knut Wiebe,  
Richter am LG a. D., Köln

### Satz & Layout

Rehder Medienagentur, Aachen

### Druck

Luthe Druck und Medienservice, Köln

### Abonnement

Die ZfL erscheint im Allgemeinen viermal jähr-  
lich. Das Jahresabonnement beträgt 22 Euro  
zzgl. Versand.

Zahlungen erfolgen über die  
Volksbank Köln Bonn eG,  
IBAN DE90 3806 0186 8712 5700 17,  
BIC: GENODE33BRS  
Bestellungen an den Herausgeber erbeten.  
**Bitte die neue Kontoverbindung beachten.**

### Hinweis

Die ZfL ist urheberrechtlich geschützt. Nament-  
lich gezeichnete Beiträge geben nicht unbe-  
dingt die Ansicht des Herausgebers wieder.  
Die Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. ist  
interdisziplinär und nur dem Recht verpflichtet.  
Sie ist als gemeinnützig anerkannt.

### Leserbriefe und Manuskripte ...

sind jederzeit willkommen und werden an die  
Anschrift der Redaktion erbeten.

**Herausgeber:** Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. (Köln)

## Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Gunnar Duttge, Göttingen  
Prof. Dr. iur. Klaus F. Gärditz, Bonn  
Prof. Dr. med. Hermann Hepp, München  
Prof. Dr. iur. Christian Hillgruber, Bonn  
Prof. Dr. iur. Winfried Kluth, Halle  
Prof. Dr. iur. Winrich Langer, Marburg  
Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Harro Otto, Bayreuth

Prof. Dr. iur. Katharina Pabel, Linz  
Prof. Dr. theol. Anton Rauscher, Augsburg  
Prof. Dr. iur. Wolfgang Rüfner, Köln  
Prof. Dr. phil. Manfred Spieker, Osnabrück  
Prof. Dr. iur. Herbert Tröndle, Waldshut-Tiengen †  
Prof. Dr. iur. Dr. h. c. Wolfgang Waldstein, Salzburg  
Prof. Dr. phil. Paul-Ludwig Weinacht, Würzburg  
Prof. Dr. med. Hans-Bernhard Wuermeling, Erlangen

## Pluralismus als Toleranz- oder als Strukturprinzip?

„Der Schutz des Demenzkranken, die Achtung seiner Menschenwürde und seiner Grundrechte in einer alternden Gesellschaft, gehört zu den Kernthemen dieser Zeitschrift. So ist es natürlich ein Thema ersten Ranges für uns, wenn der europäische und in der Folge der deutsche Gesetzgeber die Forschung an nicht einwilligungsfähigen Personen auch dann ermöglichen, wenn die betroffene Person davon keinen Heilungserfolg zu erwarten hat. Der Verfassungsrechtler *Graf Kielmansegg* hält die Neuregelung im Ergebnis für nicht zu beanstanden. Im Hinblick auf die Menschenwürdegarantie des Art. I Abs. I GG verweist er insbesondere auf die Grundsätze der hypothetischen Einwilligung, die er als *hypothetische Autonomie* in diesem Kontext argumentativ nutzbar machen will. Der Moraltheologe *Schallenberg* widerspricht dem nicht prinzipiell, doch mahnt er zur Vorsicht. Der Wille des Patienten sei „penibel“ zu vermuten. Der Arzt und Medizinethiker *Thomas* wählt eine andere Perspektive, die Arzt-Patient-Beziehung, als Maßstab. Es gehe um die für den Patienten medizinisch gute Entscheidung. Patienten experimentellen Risiken um fraglicher Vorteile willen auszusetzen, selbst mit ihrer Zustimmung, verletze die ärztliche Pflicht. Wir hoffen, dass die drei Beiträge zu der bislang noch nicht in Kraft getretenen Gesetzesänderung Anstoß zu einer vertieften Diskussion der Frage sein können.

Steht der Mensch als „Mängelwesen“ (*Arnold Gehlen*) im ersten Teil des Heftes im Mittelpunkt, geht es im zweiten Teil um dessen Selbstoptimierung, insbesondere vor dem Hintergrund der Fortschritte in der Genomchirurgie. Der Arzt und Philosoph *Heinemann* erklärt in seinem Beitrag die naturwissenschaftlichen Grundlagen so, dass auch ein Jurist versteht, vor welchen neuen Herausforderungen wir stehen, und er zeigt die ethischen Herausforderungen auf, die damit auf uns zukommen. Der Verfassungsrechtler *Lindner* hält ein abgestuftes Legitimationsmodell („Eskalationsmodell“) auch juristisch für haltbar, jedenfalls die nicht-therapeutische Keimbahntherapie in jedem Falle für unvertretbar. Der evangelische Theologe und Krankenhausseelsorger *Eibach* wendet sich in der Fortführung von Gedanken *Kierkegaards*

gegen ein nur an der Autonomie orientiertes Menschenbild, dagegen, den Menschen aufzurüsten „wie einen PC“, und plädiert für das „Angewiesensein aufeinander“ als Teil menschlicher Gesellschaft.

Der Ehrevorsitzende der JVL, *Herbert Tröndle*, ist am 1. Oktober 2017 hochbetagt verstorben. Tröndle, im Kriege schwer verwundet und hochdekoriert, war auch im Zivilleben ein tapferer Mann. Vor mehr als vierzig Jahren hat er in einer Rezension (JR 1974, 221-230) geschrieben:

*Ohne die Anerkennung sozialetischer Grundwerte (die übrigen andere freiheitlich orientierte Nationen in ihrer Gesetzgebung nicht in Frage stellen) geht es auch in einer pluralistischen Gesellschaft nicht. Überhaupt: Adolf Arndt meinte in seinem Festvortrag auf dem Deutschen Juristentag 1968: „Noch ist übrigens geschichtlich nicht bewiesen, daß eine offene Gesellschaft existenzfähig ist.“ Nun, sie kann es sein, solange der Pluralismus aus dem Toleranzgedanken fließt und Toleranz aus einer Wertwelt heraus geübt wird. Denn Toleranz ist – wie Fritz Werner einmal sagte – „mehr als meinungsloses Gewährenlassen“. „Pilatus war neutral, nicht tolerant“. Wertneutralität leistet dem Wertnihilismus Vorschub und führt schließlich zur Negierung von Werten überhaupt. Pluralismus kann daher in einer freiheitlichen Rechtsordnung nur Toleranzprinzip sein, nicht Strukturprinzip, weil sich Gesellschaft und Staat wertneutral nicht begreifen lassen und ein Staatswesen, das bar einer Bindung gegenüber sozial-ethischen Grundwerten ist, innerlich zerfällt. Der Verlust dieser Einsicht folgt aus einem Selbstmißverständnis der freiheitlichen Rechtsordnung.*

Die Redaktion der ZfL wird versuchen, in diesem Sinne, in Tröndles Geist weiterzuarbeiten.

*Thomas Windhöfel*